

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juli 2026 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur **Anpassung der ETS-Richtlinie** vorgelegt. Durch die Anpassung soll der europäische Emissionshandel auf das neue Klimaziel der EU für das Jahr 2040 ausgerichtet werden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, den ETS verstärkt in ein „Cap and Invest“ System umzubauen. Ein zentrales Element hierfür ist die Anpassung der Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sowie die Weiterentwicklung der Konditionalität der kostenlosen Zuteilung für den Zeitraum nach 2030. Der Vorschlag sieht im Detail Folgendes vor:

- **Benchmarks nach 2030:** Ab 2031 sollen sektorspezifische Wärme- und Brennstoffbenchmarks eingeführt werden. Die minimale Absenkungsrate von 0,3 % bleibt bestehen, während die maximale Absenkungsrate auf 2 % abgesenkt wird (zuvor: 2,5 %). Die grundsätzliche Ausrichtung der Benchmarks an den 10 % emissionsärmsten Anlagen bleibt bestehen, um Fortschritte der Dekarbonisierung abzubilden.
- **Gestärkte Investitionsanreize:** Die kostenlose Zuteilung soll grundsätzlich an die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen gebunden werden. Alle Anlagen erhalten 80 % der Zuteilung, wenn sie einen genehmigten „Invest in EU Decarbonisation Plan“ einreichen. Die restlichen 20 % der Zuteilung werden nach der Zuteilungsperiode bei Erreichen der von den Unternehmen im Dekarbonisierungsplan festgelegten Meilensteine zugeteilt. Die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, Investitionen in Höhe des Werts der kostenlos zugeteilten Zertifikate zu tätigen. Werden Anlagenkapazitäten außerhalb der EU verlegt, soll die kostenlose Zuteilung zurückgefordert werden. Die zehn Prozent effizientesten Anlagen bzw. die Anlage, die bereits Investitionen über den Innovationsfonds, dem Investment Booster oder der Industrie Dekarbonisierung Bank in der Höhe des Werts der kostenlos zugeteilten Zertifikate umgesetzt haben, müssen keine weiteren Anforderungen erfüllen. Die genauen Anforderungen an die Konditionalität werden in einem nachgelagerten Rechtsakt festgelegt.

Wir befinden uns derzeit in der Bewertungsphase des Vorschlags der Europäischen Kommission und würden Sie als **Vertretung der betroffenen Wirtschaftssektoren um Ihre Einschätzung** insbesondere zu folgenden Fragen bitten:

Benchmarks nach 2030:

- Wie bewerten Sie die Absenkung der maximalen Absenkungsrate von 2,5 % auf 2 % für die Periode 2031–2040?

Wir (der Verein der Zuckerindustrie e.V. als Vertreter der deutschen Zuckerindustrie) unterstützen den Vorschlag, da er der wachsenden Diskrepanz zwischen den Benchmarkwerten der besten 10 % und dem für den Großteil des Sektors realistisch erreichbaren Leistungsniveau zumindest teilweise entgegenwirkt.

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, sektorspezifische Wärme- und Brennstoff-Benchmarks festzulegen?

Grundsätzlich OK.

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission zur Beibehaltung der bisherigen Methode (Absenkungsrate auf Basis der effizientesten 10 % der Anlagen) zur Berechnung der Benchmarkwerte nach 2030, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierliche Abbildung von Dekarbonisierungsfortschritten einer Produktgruppe und die Wahrung von Anreizen zur weiteren Emissionsminderung?

Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag. Ebenfalls sachgerecht ist es, die durchschnittliche Sektorperformance der Jahre 2016/2017 als Grundlage für die neuen Benchmarks heranzuziehen.

Wichtig ist aber, die Sektorzuordnung nicht auf Ebene der PRODCOM-Codes der Zuteilungselemente, sondern auf Ebene des NACE-Codes der jeweiligen Anlage vorzunehmen. Hintergrund ist, dass aufgrund der Unvollständigkeit der PRODCOM-2010-Liste derzeit teilweise fachfremde PRODCOM-Codes zugeordnet werden müssen (beispielsweise der PRODCOM-Code „Luftkalk“ für den Brennstoffbenchmark in der Zuckerindustrie).

Für dieses methodische Vorgehen ist außerdem entscheidend, die maximale Absenkungsrate weiterhin auf 2 % pro Jahr zu begrenzen. Dadurch kann das zunehmende Auseinanderklaffen zwischen den Werten der besten 10 % eines Sektors und dem für den Großteil der Anlagen tatsächlich erreichbaren Leistungsniveau zumindest begrenzt werden.

Die Ableitung der 10 % Sektorbesten muss so erfolgen, dass die ausgewählten Anlagen repräsentativ für den jeweiligen Sektor sind. So sollte beispielsweise Biomasse bei der Bestimmung dieser Referenzanlagen nicht berücksichtigt werden, da diese Technologie nicht in allen Sektoren flächendeckend zur Verfügung steht.

Davon unberührt muss aber die Möglichkeit bleiben, Biomasse im Einzelfall weiterhin als Dekarbonisierungsoption anzuerkennen.

- Haben Sie andere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Benchmark-Systematik, die insbesondere die Planungssicherheit der Höhe der kostenlosen Zuteilung stärken und dabei
 - die Anwendung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors vermeiden,
 - das unterschiedliche Carbon-Leakage-Risiko der Sektoren abbilden
 - und die Anreize zur Emissionsminderung stärken, mit dem Fokus auf Dekarbonisierungstechnologien mit hoher langfristiger Klimawirkung?

Es muss sichergestellt werden, dass ausreichend EUAs für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen. Die Ausgestaltung des EU ETS darf nicht von der tatsächlichen Fähigkeit der betroffenen Industrien entkoppelt werden, ihre Emissionen zu mindern.

Dekarbonisierungstechnologien allein reichen in vielen Industrieprozessen nicht aus, um ein emissionsfreies Produktionsniveau zu erreichen. Solange klimaneutrale Energieträger – wie erneuerbarer Strom und Wasserstoff – nicht flächendeckend und in ausreichendem Umfang verfügbar sind, muss die kostenlose Zuteilung fortgeführt und dieser Umstand bei der Festlegung der Benchmarks berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für Industrieanlagen im ländlichen Raum, die abseits der großen Übertragungsnetze liegen. Sie werden aufgrund des schrittweisen Netzausbaus vielfach erst zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zu ausreichenden Mengen erneuerbaren Stroms erhalten und können daher ihre Produktionsprozesse nicht im gleichen Tempo elektrifizieren wie Standorte mit frühzeitiger Netzanbindung.

- Wie bewerten Sie abweichende Ansätze zur Benchmark-Festlegung, z. B. durch eine pauschale oder sektorspezifische Abwertung aller/bestimmter Benchmarkwerte ab 2031?

Wir bewerten diese Ansätze als nicht sachgerecht bzw. fair. Grundsätzlich sollte sich die Reduktion der BM-Werte an der Umsetzungsfähigkeit des betroffenen Sektors orientieren.

Konditionalität:

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, 80% der kostenlosen Zuteilung an die Voraussetzung zu knüpfen, einen Dekarbonisierungsplan einzureichen?

Die Idee geht von der aus unserer Sicht nicht zutreffenden Annahme aus, dass die Unternehmen nicht bereits aus eigenem Antrieb Energieeffizienz- & Klimaschutzmaßnahmen ermitteln und umsetzen, die ökonomisch darstellbar sind. Der Idee „Rückgabepflicht der 80 % ex ante Zuteilungsmenge bei ganz oder teilweise Produktionsverlagerung in Nicht-EU27 Staaten“ scheint darüber hinaus ein eher statisches, planwirtschaftliches Modell zugrundezuliegen. In der realen Marktwirtschaft dürfte diese Konzeptidee schnell an seine Grenzen stoßen betr. der Frage, ob/wann eine teilweise Produktionsverlagerung stattgefunden hat. Es muss auch klar abgegrenzt werden, falls eine Produktion aus Marktgründen (fehlender Rohstoff, sinkender Markstabsatz, etc.) eingestellt wurde.

- Haben die Mitgliedsunternehmen Ihres Verbandes längerfristige Geschäftsentwicklungs- und Investitionspläne? In welchem Umfang sind dabei bereits konkrete Dekarbonisierungspläne für die Produktionsstandorte in der EU enthalten?

Die Unternehmen haben Klimaziele. Diesen liegen konkrete Maßnahmenpläne für die Produktionsstandorte zur Defossilierung der Energieversorgung zugrunde.

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, 20 % der kostenlosen Zuteilung an das Erreichen bestimmter Meilensteine zu knüpfen, die einen wesentlichen Beitrag zur Emissionsminderung der Anlage leisten, insbesondere hinsichtlich erhöhter Anreize zur Investition in die Dekarbonisierung in der EU?

Nicht zielführend. Die vorgeschlagene Konditionalität würde einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit darstellen. Klimapolitische Ziele der EU Kommission würden zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durchgesetzt, ohne gleichzeitig die notwendigen Rahmenbedingungen für wirtschaftlich tragfähige Investitionen in klimafreundliche Technologien zu schaffen (z. B. durch grüne Leitmärkte oder die Absicherung von Green Premiums). Darüber hinaus würde die neue Konditionalität die Bindung finanzieller Ressourcen an bestimmte Investitionen bzw.

Transformationsmaßnahmen zulasten anderer betrieblicher Prioritäten (etwa Instandhaltung, Innovation oder Sicherheit) verstärken, ohne dass den Unternehmen hierfür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Die vorgesehene Konditionalität verlangt eine Investitions- bzw. Ausgabenhöhe in Höhe des Fünffachen des Marktwerts der zurückgehaltenen kostenlosen Zuteilung. Dies wird zu zusätzlichen Produktionskosten führen, da Effizienzmaßnahmen in dieser Größenordnung bis 2030 bereits weitgehend umgesetzt sein dürften (insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der Energieeffizienz- und Energiemanagement-Regelung). Gleichzeitig können die Mehrkosten für den Einsatz erneuerbarer Energien ein Vielfaches des Marktwerts der zurückgehaltenen 20 % der kostenlosen Zuteilung betragen.

Eine Weitergabe dieser zusätzlichen Kosten an Kunden wird ohne die Entwicklung grüner Leitmärkte oder verbindliche Abnahmeverpflichtungen für zunehmend klimafreundlich produzierte Erzeugnisse nicht möglich sein.

- Haben Sie Vorschläge, wie die Ausgestaltung der Konditionalität ab 2031 im Hinblick auf den KOM-Vorschlag möglichst weitgehend an den bestehenden Dekarbonisierungsplänen der Unternehmen ansetzen kann und damit möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden kann?

Sollte die neue Konditionalität „Invest in EU decarbonisation plan“, deren Einführung wir grundsätzlich nicht als zielführend erachten, beibehalten werden, ist klarzustellen, dass auch ein „Pooling“ der Investitionen über alle Anlagen innerhalb der EU-27 im Rahmen eines Konzernverbunds möglich sein muss.

Insbesondere Unternehmen mit mehreren europäischen Standorten, teilweise mit nur einem Standort je Mitgliedstaat, werden andernfalls nicht in der Lage sein, alle Anlagen innerhalb des vorgesehenen Fünfjahreszeitraums gleichermaßen zu behandeln. Neben Investitionen in die Dekarbonisierung müssen diese Unternehmen gleichzeitig weitere notwendige Ausgaben tätigen, beispielsweise zur Erfüllung sich ändernder regulatorischer Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Anlagensicherheit. Eine parallele Umsetzung sämtlicher Investitionen an allen Standorten ist aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen nicht realistisch.

Zudem müssen bestehende Investitionszyklen sowie die unterschiedliche Verfügbarkeit und Bereitstellung erneuerbarer Energien auf lokaler und nationaler Ebene berücksichtigt werden.

- Haben Sie andere Vorschläge, wie die kostenlose Zuteilung ab 2031 konditionalisiert werden könnte, um die Dekarbonisierungsfortschritte und den Standort in der EU zu stärken?

Beibehaltung der bisherigen Konditionalität durch die Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen.

Für Ihre **Rückmeldung bis zum 14.08.2026** bedanken wir uns bereits vorab herzlich.